

Vereinssatzung

des

Sportclub Seeham
(SC-Seeham)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " SC Seeham e.V. "
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Seeham und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Miesbach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft beim BLSV

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes- Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung 1977.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch :
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen
 - Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze, der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (8) Der Beschluß des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind :
 1. Der Vorstand
 2. Der Vereinsausschuß
 3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 1. Ersten Vorsitzenden
 2. Zweiten Vorsitzenden
 3. Dritten Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassiers inne hat.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsausschusses.
Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand zum Abschluß von Rechtsgeschäften (auch Grundstücksgeschäfte) mit einem Geschäftswert von mehr als DM 2000.-- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuß bedarf.

§ 7 Der Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß setzt sich zusammen aus :
 1. Den Mitgliedern des Vorstandes
 2. Dem Schriftführer
 3. Den Abteilungsleitern
 4. 3 gewählten Vertretern aus der Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete hinzuziehen.
- (3) Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- (4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.
- (5) Ausschußsitzungen müssen in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 5 -

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 2 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (7) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Abteilungen im Verein

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Eigenes Vermögen der Abteilungen darf nur mit Einwilligung des Vorstandes gebildet werden. Die Einwilligung wird regelmäßig erteilt, solange das Vermögen zweckgebunden ist und für satzungsmäßige Zwecke verwendet wird.
Die Einwilligung ist widerruflich.
Der Vorstand muß jederzeit Einblick in die finanziellen Verhältnisse erhalten können.

- 6 -

§10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyarn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.